

„Die Höhenlage der Oberkante der Rohdecke des 1. Vollgeschosses (Erdgeschossfußboden) darf 166,70 m über NN nicht überschreiten.“

- **Hinzufügen des neuen Punktes 2.3 der schriftlichen Festsetzungen:
„Das Dachgeschoss kann unter Ausnutzung der zulässigen Drempelhöhe ein Vollgeschoss werden.“**
- **Hinzufügen des neuen Punktes 4.1 der schriftlichen Festsetzungen:
„Die Gesamtlänge der Dachaufbauten darf an jeder Seite des Gebäudes nicht mehr als 2/3 der Firstlänge betragen.“**

und die Anregungen der Bürgerinnen und Bürger sowie die Stellungnahme der Trägers öffentlicher Belange, die nicht berücksichtigt werden konnten, zurückzuweisen.

Er empfiehlt dem Rat, den so geänderten Bebauungsplan Nr. 865 - Soerser Weg - gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig